

# 07/21

26. März 2021

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

	Seite
<b>Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich Informatik, Kommunikation und Wirtschaft vom 2. Dezember 2020.....</b>	<b>81</b>

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

**HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN****Ordnung über die praktische Vorbildung  
für den Bachelorstudiengang****Wirtschaftsingenieurwesen****im Fachbereich Informatik, Kommunikation und Wirtschaft  
vom 2. Dezember 2020**

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09), zuletzt geändert am 14. Oktober 2019 (AMBL. HTW Berlin Nr. 26/19), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik, Kommunikation und Wirtschaft der HTW Berlin am 2. Dezember 2020 die folgende Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen<sup>1,2</sup>:

**Gliederung der Ordnung**

§ 1	Geltungsbereich.....	82
§ 2	Geltung der Hochschulordnung.....	82
§ 3	Ziele der praktischen Vorbildung (Vorpraktikum) .....	82
§ 4	Dauer des Vorpraktikums .....	82
§ 5	Vorpraktikumsbeauftragte_r.....	82
§ 6	Inhalt der praktischen Vorbildung .....	83
§ 7	Anerkennung abgeschlossener Berufsausbildung .....	84
§ 8	Nachweis und Bescheinigung über die praktische Vorbildung.....	84
§ 9	Inkrafttreten/Außerkräftreten .....	85
Anlage 1	Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen .....	86

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 20. Januar 2021.

<sup>2</sup> Genehmigt durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 19. Februar 2021.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die praktische Vorbildung aller Studienbewerber\_innen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, die ab dem 1. Oktober 2021 an der HTW Berlin immatrikuliert werden.

## **§ 2 Geltung der Hochschulordnung**

Die Hochschulordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HO), in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 3 Ziele der praktischen Vorbildung (Vorpraktikum)**

Das Vorpraktikum soll vielseitige, studiengangbezogene Grundkenntnisse vermitteln. Die Praktikant\_innen sollen Einblicke in die Berufswelt gewinnen und die Arbeitsbedingungen fachbezogen kennenlernen. Sie sollen soweit wie möglich in den Arbeitsprozess einbezogen werden und dürfen nicht nur mit Hilfstätigkeiten betraut werden.

## **§ 4 Dauer des Vorpraktikums**

(1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens acht Wochen mit mindestens 35 Stunden je Woche. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten ebenso wenig als Praktikum im Sinne der Ordnung wie Hilfsarbeiten. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht, jedoch ist eine Aufspaltung auf zwei verschiedene Unternehmen zulässig.

(2) Das Vorpraktikum soll, sofern es nicht durch eine abgeschlossene Berufsausbildung (siehe § 7 und Anlage 1) ersetzt wird, nicht länger als fünf Jahre vor Beginn des Semesters liegen, für das der Zulassungsantrag gestellt wird.

(3) Für Studierende, die im Rahmen einer Vereinbarung von einer ausländischen Hochschule an die HTW Berlin wechseln und die bei diesem Wechsel mindestens in das vierte Fachsemester des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen eingestuft werden, entfällt die Verpflichtung zum Nachweis der praktischen Vorbildung.

## **§ 5 Vorpraktikumsbeauftragte\_r**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft als Vorpraktikumsbeauftragten oder Vorpraktikumsbeauftragte. Die Bestellung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von

vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter\_in bestellt. Eine vorzeitige Abberufung des oder der Vorpraktikumsbeauftragten oder des oder der Stellvertreter\_in durch den Fachbereichsrat ist möglich. Vorpraktikumsbeauftragte und deren Stellvertreter\_in können für mehrere Studiengänge bestellt werden.

(2) Der oder die Vorpraktikumsbeauftragte nehmen alle Entscheidungen wahr, die nach dieser Ordnung bei Studienbewerbungen zu treffen sind. Alle Entscheidungen werden den Studienbewerber\_innen schriftlich durch die Abteilung Studierendenservice mitgeteilt.

## **§ 6 Inhalt der praktischen Vorbildung**

(1) Das Vorpraktikum soll inhaltlich so ausgerichtet sein, dass es der Vorbereitung des Wirtschaftsingenieurstudiums dient. Es sollte deshalb in Industrie- oder Handwerksbetrieben, in Dienstleistungsbetrieben oder im Handel absolviert werden. Andere Bereiche der Wirtschaft sind möglich, sofern die Aufgabenbereiche sich inhaltlich dem Wirtschaftsingenieurstudium zuordnen lassen.

(2) Während des Vorpraktikums sollen mehrere studienbezogene technische und betriebswirtschaftliche Tätigkeitsbereiche kennen gelernt werden wobei der technische und der betriebswirtschaftliche Vorpraktikumsanteil zeitanteilig etwa hälftig abgeleistet werden sollen.

(3) Die Auswahl der anzubietenden Tätigkeiten richtet sich nach den Gegebenheiten des Praktikumsbetriebes. Mögliche Aufgabenbereiche sind:

a) Technisch orientierter Vorpraktikumsanteil:

- Fertigung
- Montage
- Qualitätssicherung
- Logistik
- Konstruktion
- Technologie
- Instandhaltung
- Prozesssteuerung und -kontrolle
- Service

b) Betriebswirtschaftlich orientierter Vorpraktikumsanteil:

- Beschaffung
- Finanzbuchhaltung
- Betriebsbuchhaltung
- Statistik und Datenverarbeitung

- Controlling
- Personalwesen
- Organisation
- Absatz, Vertrieb, Marketing
- Arbeitsvorbereitung
- Planung
- Investitionen

(4) Über die Anerkennung von Beschäftigungen in relevanten Praktikumsbereichen als Vorpraktikum im Sinne dieser Ordnung entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

### **§ 7 Anerkennung abgeschlossener Berufsausbildung**

Eine Berufsausbildung und -tätigkeit wird als Vorpraktikum anerkannt, wenn sie inhaltlich in engem fachlichen Zusammenhang zum angestrebten Studiengang steht. Abgeschlossene Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden, sind in der Anlage aufgeführt. Über die Anerkennung anderer Berufsausbildungen als Vorpraktikum entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte.

### **§ 8 Nachweis und Bescheinigung über die praktische Vorbildung**

(1) Das Vorpraktikum muss vor Studienbeginn abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(2) Zur Bewerbung muss der Praktikumsvertrag oder ein anderer geeigneter Nachweis, dass das Vorpraktikum bis zum 14. März bzw. 14. September vollständig absolviert sein wird, eingereicht/nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis über die vollständige Ableistung des Vorpraktikums muss für die Immatrikulation im Sommersemester spätestens bis zum 15. März bzw. für die Immatrikulation im Wintersemester spätestens bis zum 15. September vorliegen.

(4) Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die ausbildende Stelle eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche dargestellt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage sollen ersichtlich sein.

**§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 7. Juni 2006 (AMBL. FHTW Berlin Nr. 32/06) außer Kraft.

**Anlage 1 Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen**

Anlagenmechaniker\_in für Sanitär-, Heizungs- u. Klimatechnik  
Automobilkaufmann/-frau  
Bankkaufmann/-frau  
Behälter- und Apparatebauer\_in  
Bürokaufmann/-frau  
Chirurgiemechaniker\_in  
Elektroanlagenmonteur\_in  
Elektroinstallationswerker\_in  
Elektroniker\_in in verschiedenen FR  
Elektronikgerätemechaniker\_in  
Feinwerkmechaniker\_in in Schwerpunkten  
Fertigungsmechaniker\_in  
Fluggerätemechaniker\_in  
Gießereimechaniker\_in in verschiedenen FR  
Holzbearbeitungsmechaniker\_in in verschiedenen FR  
Holzmechaniker\_in in verschiedenen FR  
Hotelfachmann/-frau  
Hotelkaufmann/-frau  
IT-Systemkaufmann/-frau  
Industriekaufmann/-frau  
Industriemechaniker\_in in verschiedenen FR  
Informatikkaufmann/-frau  
Informations- und Telekommunikations- System-Elektroniker\_in  
Informations- und Telekommunikations- System-Kaufmann/-frau  
Informationselektroniker\_in  
Investmentfondskaufmann/-frau  
Kälteanlagenbauer\_in  
Karosserie- und Fahrzeugmechaniker\_in in verschiedenen FR  
Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien  
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation



Kaufmann/-frau für Verkehrsservice in Schwerpunkten  
Kaufmann/-frau im Einzelhandel  
Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr  
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen  
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel  
Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft  
Konstruktionsmechaniker\_in in verschiedenen FR  
Kraftfahrzeugmechatroniker\_in  
Leichtflugzeugbauer\_in  
Luftverkehrskaufmann/-kauffrau  
Mechaniker\_in für Karosserieinstandhaltungstechnik  
Mechaniker\_in für Landmaschinentechnik  
Mechatroniker\_in  
Metallbauer\_in in verschiedenen FR  
Modellbauer\_in in verschiedenen FR  
Modellbaumechaniker\_in in verschiedenen FR  
Reiseverkehrskaufmann/-frau in verschiedenen FR  
Schweißwerker\_in mit Facharbeiterbrief  
Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr  
Speditionskaufmann/-frau  
Sport- und Fitnesskaufmann/-frau  
Steuerfachangestellte\_r  
Systemelektroniker\_in  
Systeminformatiker\_in  
Technische\_r Zeichner\_in in verschiedenen FR  
Veranstaltungskaufmann/-frau  
Verfahrensmechaniker\_in für Brillenoptik  
Verfahrensmechaniker\_in für Beschichtungstechnik  
Verfahrensmechaniker\_in Glastechnik  
Verfahrensmechaniker\_in in der Hütten- und Halbzeugindustrie  
Verfahrensmechaniker\_in für Kunststoff und Kautschuktechnik  
Verfahrensmechaniker\_in in der Steine- und Erdenindustrie in verschiedenen FR

Verlagskaufmann/-frau

Vermessungstechniker\_in

Verpackungsmittelmechaniker\_in

Versicherungskaufmann/-frau

Werbekaufmann/-frau

Werkstoffprüfer\_in

Werkzeugmacher\_in

Werkzeugmechaniker\_in in verschiedenen FR

Zerspanungsmechaniker\_in

Zerspanungsmechaniker\_in in verschiedenen FR

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als der genannten, entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte.